



# Karate - Dojo München 1 e.V.

## Beitragsordnung

### § 1 Grundsatz

- (1) Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage im „§ 5 Mitgliedsbeiträge“ der Vereinssatzung in der aktuellen Fassung vom 06.04.2017.
- (2) Dieses Dokument regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.
- (3) Diese Beitragsordnung kann nur vom Vorstand des Vereins geändert werden.
- (4) Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

### § 2 Beschlüsse zum Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Beitrags, der Aufnahmegebühr und der Umlagen wie DKV-Jahresmarken und Prüfungsgebühren wird vom Vorstand beschlossen.  
Der Vorstand legt auch die zu zahlenden Gebühren fest.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum ersten Tag des folgenden Quartals erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde.

### § 3 Höhe des Beitrags

- (1) Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:
  - a. Erwachsene: 20,- € pro Monat
  - b. Ermäßigte: 15,- € pro Monat (z. B. Schüler:innen, Auszubildende, Studierende, Rentner:innen)
  - c. Ermäßigte: 11,- € pro Monat (Kinder bis einschließlich 14 Jahre)
- (2) Die Berechtigung zur Einstufung in die ermäßigten Beitragsformen muss vom betreffenden Mitglied unaufgefordert mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.
- (3) Änderungen der persönlichen Angaben – insbesondere der Kontoverbindung – sind ebenfalls unaufgefordert und schnellstmöglich mitzuteilen.
- (4) Der erste Beitrag wird mit dem ersten vollen Mitgliedsmonat fällig.
- (5) Von der Beitragspflicht befreit sind
  - Vorstandsmitglieder
  - Trainer:innen
  - Ehrenmitglieder

## § 4 Zahlungsformen

- (1) Die Mitgliedsbeiträge und sonstigen Gebühren sind mittels SEPA-Lastschriftverfahren zu zahlen.
- (2) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.  
Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter:innen.
- (3) In Ausnahmefällen kann die Beitragszahlung auch in bar an ein kontobevollmächtigtes Vorstandsmitglied gezahlt werden (bspw. bei von vornherein begrenzter Mitgliedschaftsdauer) oder per Überweisung auf das Vereinskonto DE63 7015 0000 0017 1953 89 bei der Stadtsparkasse München (BIC: SSKMDEMMXXX) erfolgen.  
Die Ausnahmegenehmigung ist vorher schriftlich vom Vorstand bestätigen zu lassen.

## § 5 Gebühren

- (1) Bei Eintritt in den Verein ist vom neuen Mitglied eine Aufnahmegebühr in Höhe von 25,- € zu zahlen. Treten mehrere Familienmitglieder gleichzeitig in den Verein ein, wird diese Gebühr nur einmal erhoben.
- (2) Die für die Mitgliedschaft im nationalen Dachverband DKV (Deutscher Karate-Verband) fällige Jahresgebühr in Höhe von derzeit 25,- € (bzw. 20,- € bis einschließlich 14 Jahre) ist bei Bestellung der Jahres-Sichtmarke für den DKV-Pass zu zahlen.
- (3) Der für ein Mitglied ausgestellte DKV-Pass ist ebenfalls vom Mitglied selbst zu zahlen.  
Die Kosten dafür betragen derzeit einmalig 10,- €.
- (4) Für bestandene Gürtelprüfungen werden jeweils 12,- € für die damit erworbene Prüfungsmarke und -urkunde des Bayerischen Karate-Bunds (BKB) fällig.

## § 6 Datenverarbeitung

Die Beitrags-, Gebühren- und Umlage-Erhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV).  
Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

## § 7 Änderungen

Alle Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, werden satzungsgemäß vom Vorstand beschlossen.